

Satzung

TSG Lechbruck



Waltershofen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinschaft (TSG) Lechbruck Waltershofen“, durch die Eintragung in das Vereinsregister (Vereinsregisternummer: VR 1486) mit dem Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Meitingen, Ortsteil Waltershofen.
- (2) Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

Kommentar [W1]: Neu.

Kommentar [W2]: Aus ehem. §10 übernommen

Kommentar [W3]: Aus ehem. §2 übernommen

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Breitensports und wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. der Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielübungsbetriebes,
 - b. Instandhaltung des Sportplatzes, Vereinsräumlichkeiten, sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - c. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen sowie sportlichen Veranstaltungen
 - d. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß aus- und fortgebildeten Übungsleitern.
- (2) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.
- (3) Der Verein ist frei von rassistischen, konfessionellen und parteipolitischen Tendenzen.

Kommentar [W4]: Neu, passt wg. BGH, Stadl, etc.

Kommentar [W5]: Ehem. „vorgebildet“

Kommentar [W6]: Neu

Kommentar [W7]: Neu

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen bei Austritt oder Ausschluss, sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (5) Auslagen von Vorstandsmitgliedern werden ersetzt. Vorstandsmitgliedern kann eine jährliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

Kommentar [W8]: Neu

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Vereinsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen, auch pauschalierten Aufwandsentschädigung, auch über den Höchstsätzen des § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Von der Vorstandschaft kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

Kommentar [W9]: Aktuell ist eine Aufwandsentschädigung für alle Ausgaben für die Anschaffung von materiellen oder immateriellen Gütern (in Form von Dienstleistungen), die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit von Vorständen und Mitgliedern anfallen, vorhergesehen, jedoch satzungsmäßig nirgendwo ausdefiniert. Kurzum, aktuell gilt: Entschädigung bzgl. Material ja! Ehrenamtliche „Arbeitszeitvergütung“ nein!

Auslagen von **Mitgliedern**, die Ausgaben betreffen welche durch den Vereinsverantwortlichen veranlasst wurden (letztendlich läuft es immer auf den § 26 BGB verantwortlichen hinaus) werden im Rahmen der Vorstandssitzung beschlossen und bezahlt.

Mit diesem Passus hält man sich die Möglichkeit offen, Vorstandsmitgliedern eine Auslagen- UND Aufwandsentschädigung zu zahlen (Auslagen wie z.B. Fahrtkosten (da diese aufgrund der regelmäßigen Treffen bedingt durch Vereinsarbeit mehr sind als für ein Vereinsmitglied, welches „seinem“ Sport nachgeht).

WICHTIG in diesem Zusammenhang ist das Schaffen der Möglichkeit, eine Aufwandsentschädigung zu zahlen. Nur wenn dies in der Satzung steht, könnte man diese Zahlung auch leisten!

Wichtig insoweit, als dass mit Schaffung der Ehrenamtszuschale durch die Bay. Staatsregierung ein Freibetrag für Verdienste durch Ehrenamt bei der Steuer angegeben werden können, aber AUCH die Möglichkeit besteht, dass (so ist es bei einigen Vereinen der Regelfall) die Vorstandsmitglieder diesen Betrag wieder an den Verein zurückspenden und dafür eine Spendenquittung bekommen – so haben beide was davon!

Kommentar [W10]: Neu

Kommentar [W11]: Neu. Ein Ausschluss ist eine auf wenige Voraussetzungen begrenzte Aktion – die Nichtbezahlung des Jahresbeitrages gehört nicht dazu bzw. kann ein u.U. langjähriges Prozedere sein. Die Streichung wird beschlossen durch Vorstandssitzung und ist somit sofort wirksam

Kommentar [W12]: Neu

Kommentar [W13]: Neu

§ 5 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor, mit dem er zugleich die Satzung anerkennt. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, dieser verpflichtet sich damit auch, den Beitrag zu entrichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Streichung
 - d) durch Tod
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist nur am Ende des Jahres möglich und muss mindestens 6 Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich durch Einschreiben angezeigt werden, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft erneut um ein Jahr. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

- (4) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen, gegen diese er innerhalb von 4 Wochen Widerspruch einlegen kann. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es innerhalb eines Jahres trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Die Anhörung ist in der Mahnung zu sehen.

Kommentar [W14]: Neu.

Kommentar [W15]: Neu. Siehe
Kommentar zu (2)

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- (2) Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des Vereins. (Aktives und passives Wahlrecht).
- (3) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins teilnehmen, seine Arbeit fördern und Schädigung seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- (4) Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form von Geldzahlungen erhoben. Die Höhe dieser Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (6) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (7) Der Vorstand kann Mahngebühren festsetzen.

Kommentar [W16]: Neu

Kommentar [W17]: Neu

Kommentar [W18]: Neu

Kommentar [W19]: Neu.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte,
- b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht,
- e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen,
- f) Beschlussfassung über Einzelaufgaben die dem Vorstand bzw. einem Ausschuss übertragen werden können,
- g) Wahl der Vereinsbeiräte und Abteilungsleiter,
- h) bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet,
- i) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

Kommentar [W20]: Eine Auflösung einer Abteilung kommt NICHT dann zum tragen, wenn sich niemand für die Tätigkeit des Abteilungsleiters findet, sondern wenn die Abteilung faktisch nicht mehr besteht. Die Entscheidung hierüber spiegelt auch den Verein nach außen dar: Beispielsweise liest XY im Bürgerbrief/Internet, dass die TSG eine Yogaabteilung hat und interessiert sich dafür, stellt dann aber vor Ort fest, dass dies vielleicht mal so war, nun aber nicht mehr so ist.

Kommentar [W21]: Einzelaufgaben, die dem Vorstand (also dem Gremium!) bzw. einem Ausschuss übertragen werden können.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen, oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. oder - in Vertretung - 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung, auch in Form einer E-Mail, oder durch Bekanntmachung auf der Homepage der TSG Lechbruck Waltershofen e.V. unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Herausgabe der Einladung folgenden Tag. Die schriftliche Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Kommentar [W22]: Neu

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt ein Vereinsmitglied als Protokollführer.

Kommentar [W23]: Neu.

(5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter sowie Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Vorstandschaft und aller anderen Vereinsorgane werden, soweit diese Satzung für einzelnen Abstimmungen und Beschlüsse keine anderen Mehrheiten vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, anwesenden stimmberechtigten Personen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt eines Schatzmeisters hat
 - den Abteilungsleitern.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von Vorstandschaft für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl in der Vorstandschaft nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (6) Der Schatzmeister fertigt den Haushaltsplan an und führt die Kassengeschäfte. Er ist für die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich, soweit dies nicht durch einen Steuerberater geschieht.

Kommentar [W24]: Geteilte Verantwortung nach außen:
-BGB verlangt grundsätzlich nach einem Vorstand mit unbeschränkter Vertretungsmacht
-Anpassung für TSG: Verein durch beide Vorstände vertreten im Sinne §26 BGB
Innenverhältnis (d.h. Tagesgeschäft): 1. Vorstand vertretungsberechtigt, 2. und 3. können diesen bei Verhinderung gemeinsam vertreten.
(Ggf. durch Vollmachten zu ergänzen)

Kommentar [W25]: Unzeit ist in der Rechtsprechung klar definiert als Zeitpunkt, in denen dem Verein durch die Niederlegung (finanzielle) Nachteile entstehen.

Zur Unzeit erfolgt der Rücktritt, wenn durch die Amtsniederlegung die zur Vertretung des Vereins erforderlichen Vorstandsmitglieder nicht mehr vorhanden sind oder - der Vorstand besteht nur aus einer Person - wenn der Verein zeitweilig handlungsunfähig wird.

- (7) Die Abgeltung des Aufwendersatzes kann in der Finanzordnung des Vereines geregelt werden.
- (8) Vorstandsmitglieder nach § 10 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beiräte für bestimmte Aufgabengebiete wählen. Die Vorstandschaft kann für besondere Aufgaben eigene Ausschüsse einsetzen.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Kommentar [W26]: Neu.

Kommentar [W27]: Neu. Beirats- und Ausschussregelung für Aufgabenteilung. Hierdurch wäre es bspw. Möglich, einen Festausschuss für eine spezielle Feier zu etablieren oder auch einen Ehrungsausschuss und dergleichen, d.h. für besondere Ereignisse ein verantwortliches Gremium zu etablieren, welches, nach Definition der Tätigkeit und Zuständigkeit, mit Rechten versehen wird.

§ 11 Strafen

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
- wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/ oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/ oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (2) Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist der/ die Betreffende Vorstandsmitglied, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit vereinsintern endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.
- (4) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Vorstandschaft seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

Kommentar [W28]: Dazugehörige Definition: Als "unehrenhaft" kann nur ein Verhalten bezeichnet werden, das der herrschenden Vorstellung vom moralisch Richtigen in einem Maße zuwiderläuft, dass die soziale Wertschätzung des Betreffenden darunter zu leiden hat.

- (5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von der Vorstandschaft bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Ordnungsgeld, das die Vorstandschaft in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei EUR 50,00,
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt. Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

Kommentar [W29]: Neu

§ 12 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung der Vorstandschaft Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vorstandschaft das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Kommentar [W30]: Passus ist auch bereits in alter Satzung vorhanden. Es ist weiterhin die Zuteilung von Jahresbudgets möglich, damit das Bürgerhaus, die Abteilungen und sonstige Vereinsorgane selbstständig handlungsfähig sind.

§ 13 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur von einer besonders diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist der Gemeinde Meitingen das Vermögen des Vereins, nach Abzug aller Verbindlichkeiten, mit der Maßgabe zu übergeben, dieses wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Ortsteil Waltershofen zu verwenden.

§ 14 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehene Höchstgrenze nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Kommentar [W31]: Das ist die Grenze, die „ehrenamtlich“ von „hauptamtlich“ unterscheidet.

Kommentar [W32]: Neu. Es haftet der Sporttreibende bei der fahrlässigen Verursachung von Schäden.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und Datenschutz Grundverordnung EU (DSGVO) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Beitritt, Bankdaten, Mitgliederstatus, Abteilungszugehörigkeit sowie Name und Bankverbindung des Beitragszahlers, falls er nicht Vereinsmitglied ist.
- (2) Die digitale Erfassung, Nutzung, Verarbeitung und Austausch der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

- (4) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (5) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

§ 16 Ordnungen

Kommentar [W33]: Neu.

- (1) Der Verein gibt sich Ordnungen. Diese sind rechtsverbindlich und der Satzung nachgeordnet.
- (2) Ordnungen werden von der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.

§ 17 Sprachregelung

Kommentar [W34]: Neu.

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **XXXXXX** in Meitingen, OT Waltershofen beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Die vorstehende Satzung wurde am 25.01.1997 errichtet und zuletzt am 23.02.2019 neu gefasst.

Kommentar [W35]: „Alte“ Satzung

Kommentar [W36]: Datum der Mitgliederversammlung, welche die neue Satzung beschließt

Protokollzusatz für die nächste Versammlung mit Satzungsänderung in entsprechendem Protokollpunkt

„Der 1. Vorsitzende, XYZ, wurde weiterhin ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der neu gefassten Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht oder Finanzamt für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt.“

Bescheinigung

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 23.02.2019 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither beschlossenen Änderungen überein.

Kommentar [W37]: Datum der Mitgliederversammlung, welche die neue Satzung beschließt

23.02.2019